



DER INNENMINISTER  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

IV 250 b - Bes. 251 - 86 -  
(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

*dem Anwärter  
K. P. 10. 27/8  
V. H.*

Kiel, den 12. Aug. 1975/  
Postfach  
(0431) Durchwahl 596 2543

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein · 23 Kiel 1 Postfach

An  
den Herrn Chef der Staatskanzlei  
die Herren Minister  
den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein

2300 Kiel

Nachrichtlich an:

das Landesbesoldungsamt Schleswig-Holstein  
die Datenzentrale Schleswig-Holstein

2300 Kiel

Betr.: Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen von  
gewerbern für den öffentlichen Dienst

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. Mai 1975 - IV 250 b -  
Bes. 251 - 85 -

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltslage unseres Landes den Empfehlungen der Organisationskommission über Sparmaßnahmen zugestimmt. Hieraus ergibt sich für die Gewährung von Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen folgendes:

1. Bei Vorstellungsreisen ist grundsätzlich keine Reisekostenvergütung zu gewähren.
2. In Ausnahmefällen, in denen ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung des Bewerbers besteht, können gewährt werden:

*„Dienstreise“ bei Nachbesetzung von Professuren!*

- 2 -

Dienstgebäude  
Kiel, Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70-90

Abteilung IV 3,  
Kiel  
Brunswiker Straße 16-22

Abteilung IV 5,  
Düsternbrooker Weg 104-108

Vermittlung  
(0431) 5961

Telex  
0299871  
ldreg kiel

Besuchszeiten  
Mo.-Fr.  
9-13 Uhr

2.1 Die Auslagen für Fahrkosten der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg ohne Zuschläge.

2.2 Ein Zuschuß für Verpflegung und Unterbringung in Höhe der Hälfte des nach der Eingangsbesoldungsgruppe der angestrebten Laufbahn zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 9 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 BRKG). § 12 des Bundesreisekostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden, wobei der um 50 v.H. gekürzte Betrag jeweils als voller Satz des Tage- bzw. Übernachtungsgeldes gilt.

2.3 Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt. Sie darf nicht höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.

2.4 Fahrkosten, die am Wohnort oder am Vorstellungsort entstehen, werden nicht erstattet.

2.5 Wohnt der Bewerber im Ausland, können bei einer notwendigen Flugreise die Kosten für die Touristen- oder Economy-Klasse erstattet werden, wenn er eingestellt wird; ist dies nicht der Fall, werden die Flugkosten nur zur Hälfte erstattet.

2.6 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse können nur für die Dauer des notwendigen Aufenthalts im Inland gewährt werden. Für Beginn und Beendigung der Vorstellungsreise gilt bei Landreisen der jeweilige Zeitpunkt des Grenzüberganges am deutschen Grenzort; bei Flugreisen ist der Zeitpunkt der ersten Landung im Inland bzw. der Zeitpunkt des frühestmöglichen Abflugs vom letzten inländischen Flughafen maßgebend.

für

Höhe  
der  
ach-  
§ 12  
enden,  
roller

s  
§ 6  
ein  
mäßig  
wer-

ent-

-  
len  
t  
n

für  
ährt  
eise  
nz-  
t  
Zeit-  
ndi-

3. Dem Bewerber soll in der Aufforderung zur Vorstellung mitgeteilt werden, ob ihm auf Antrag Fahrkostenersatz sowie Verpflegungs- und ggf. Übernachtungszuschuß nach Maßgabe dieses Rundschreibens gewährt werden kann.

4. Die Regelung für die Anwerbung des Nachwuchses für die Landespolizei bleibt unberührt.

5. Diese Regelung tritt am 1. September 1976 in Kraft. Mein Rundschreiben vom 10. Mai 1975 - IV 250 b - Bes. 251 - 85 - ist sodann nicht mehr anzuwenden. Vorstellungsreisen, die vor dem 31. August 1976 angetreten werden, sind noch nach dem Rundschreiben vom 10. Mai 1975 abzurechnen.

Im Auftrage:  
gez. Dr. Knack



Beglaubigt:  
*Dug...*  
Angestellte